

Erklärung zur Zweitwohnungssteuer

(Anzeige über das Innehaben einer Zweitwohnung gem. § 7 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Mölln –ZwStS-)

**An die
Stadtverwaltung Mölln
FD Buchhaltung und Abgaben
Wasserkrüger Weg 16
23879 Mölln**

Anzeigepflichten siehe
Satzungsauszug auf der Rückseite.

Zutreffendes bitte ankreuzen .

Die mit dieser Steuererklärung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung in Verbindung mit §§ 1 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Mölln erhoben.

Angaben zur Person

Name, Vorname

Zustellanschrift

Tel-Nr. / E-Mail-Adresse (Angaben freiwillig)

Angaben zur Zweitwohnung

Straße, Hausnummer, ggf. Wohnungsnummer

Die Wohnung habe ich seit dem _____ inne.

Die Wohnung haben noch weitere Personen inne: nein

ja

Name, Vorname, Anschrift

Bei der Wohnung handelt es sich um eine abgeschlossene Wohneinheit mit dazugehöriger sanitärer Ausstattung und einer Kochgelegenheit: ja nein

Die Wohnung besteht aus _____ Zimmer/n und hat eine Größe von _____ m².

Die o. g. Wohnung steht mir oder meinen Familienmitgliedern zur Nutzung zur Verfügung.

Die o. g. Wohnung dient ausschließlich der Einkommenserzielung als reine Kapitalanlage und steht mir oder meinen Familienmitgliedern nicht zur Nutzung zur Verfügung, da sie dauerhaft vermietet ist an: _____

Die o. g. Wohnung wird von mir aus beruflichen Gründen unterhalten, weil sich die eheliche Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde befindet und ich nicht dauernd von meinem Ehepartner getrennt lebe.

Die o. g. Wohnung wird von mir aufgrund einer Berufsausbildung unterhalten. Meine Hauptwohnung besteht aus einem Zimmer in der elterlichen Wohnung.

Die vorstehenden Angaben sind durch geeignete Unterlagen (z. B. Mietvertrag, Arbeitgeberbestätigungen, Ausbildungsvertrag) nachzuweisen. Ggf. werden weitere Nachweise angefordert.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

_____, den _____

Ort

Datum

Unterschrift

Auszug aus der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Mölln (ZwStS)

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder verfügen kann.
- (3) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in demselben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung und deren Aufgabe ist der Stadt Mölln innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 8 Mitteilungspflichten

- (1) Der/die Steuerpflichtige hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Der/die Steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn eine hohe Verfügbarkeit gemäß § 4 Abs. 5 gegeben war. Wird eine Steuererklärung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar (hohe Verfügbarkeit § 4 Abs. 5). Im Übrigen sind Steuerklärungen zur Prüfung der Steuerpflicht auf Anforderung durch die Stadt Mölln auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.
- (2) Die Angaben der Beteiligten sind auf Anforderung durch die Stadt Mölln durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter/innen oder Verpächter/innen von Wohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, der Stadt Mölln auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 93 Abgabenordnung).

Auszug aus dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG)

§ 16 Abgabenhinterziehung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. der Behörde, deren Träger der öffentlichen Verwaltung die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Behörde, deren Träger der öffentlichen Verwaltung die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder eine andere oder einen anderen erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Für das Strafverfahren gelten die §§ 385, 393, 395 bis 398 und 407 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 18 Leichtfertige Abgabenverkürzung und Abbengefährdung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtige oder Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer oder eines Abgabepflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. einer Vorschrift einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abbengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Nummer 2 kann nur verfolgt werden, wenn die Vorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 2500 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

(4) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.

(5) Für das Bußgeldverfahren gelten neben den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die §§ 393, 396, 397 und 407 der Abgabenordnung entsprechend.

(6) Die durch Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörden festgesetzten Geldbußen stehen dem Träger der öffentlichen Verwaltung zu, der Gläubiger der Abgabe ist, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht; das gilt entsprechend für Nebenfolgen, die zu einer Geldleistung verpflichten.

**Für Rückfragen ist die Steuerabteilung der Stadtverwaltung unter der Rufnummer
(0 45 42) 803-167 o. -164 während den Öffnungszeiten erreichbar.**

**Die gesamte Zweitwohnungssteuersatzung kann im Internet unter www.moelln.de
eingesehen werden.**